

Leistungsinformation

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe

Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe ist ein **Zusatzrisiko zum ALLRECHT Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe** gemäß § 28 ARB und kann nur in Verbindung mit dieser Rechtschutzform versichert sein.

Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Handwerksbetriebe kann nur von Betrieben abgeschlossen werden, die in der Handwerksrolle der für sie zuständigen Handwerkskammer eingetragen sind.

Erlischt die Eintragung eines versicherten Betriebes in der Handwerksrolle und/oder wird der Betrieb aufgegeben, ist der Versicherer für die nach dem Erlöschen der Eintragung bzw. der Betriebsaufgabe eintretenden Schadenfälle leistungsfrei.

Welchen Versicherungsschutz bietet eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

Gerichtlichen Rechtsschutz für Sie als selbstständigen Unternehmer und/oder Ihren Betrieb.

Kosten, die bis zur Einschaltung des Gerichts anfallen, werden nicht übernommen!

Der Versicherungsschutz umfaßt folgenden Leistungsbaustein:

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, für Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen, wie z. B. Verträgen (Kauf-, Reparatur-, Werk-, Finanzierungsverträge). Oder Auseinandersetzungen um das Eigentum an beweglichen Sachen.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen müssen mit der im Versicherungsschein genannten beruflichen Tätigkeit, auf die sich auch der Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe bezieht, in Zusammenhang stehen.

Beispiel 1:

Schreiner Müller fertigt für einen Kunden eine 5-türige Schrankwand (Preis 5.000 EUR) an. Die gewünschten Glastüren lässt er von Tischler Mayer als Subunternehmer fertigen. Nach Lieferung und Einbau stellt sich heraus, dass die Türen fehlerhaft gearbeitet wurden. Sie sind so nicht zu verwenden; der Kunde will sie so auch nicht haben. Er behält 50% ein. Mayer beruft sich darauf, dass er nach den seinerzeit übermittelten Vorgaben gearbeitet und damit den Fehler nicht zu vertreten habe.

Rechtsschutz?

Schreiner Müller kann gegen den Kunden auf Zahlung oder den Subunternehmer auf (vertraglichen) Schadenersatz prozessieren. Streitwert: 2.500 EUR

Kostenrisiko (in 2 Instanzen): 2.928,64 EUR

Beispiel 2:

Parkettlegemeister Krause renoviert für die Stadtverwaltung zwei Mehrzweckhallen. Der vereinbarte Werklohn beläuft sich auf je 10.000 EUR. Die Verwaltung stellt Krause zwar anfangs einen Vorschuss von 4.000 EUR zur Verfügung; nach Ausfertigung der Abschlussrechnung bleibt die Zahlung der Restsumme trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung jedoch aus.

Krause beantragt einen Mahnbescheid.

Rechtsschutz?

Krause kann die Kosten des Mahnbescheides und eines eventuellen Prozesses geltend machen.

Streitwert: 16.000 EUR

Mahnbescheid: 679,76 EUR

Kostenrisiko insges. (in 2 Instanzen): 9.646,26 EUR

Wen schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren Betrieb als Versicherungsnehmer bei Ausübung der angegebenen selbstständigen Tätigkeit.

Ab wann schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung? (Wartezeit)?

Versicherungsschutz besteht nach Ablauf von 3 Monaten Wartezeit.

Wartezeitverzicht:

Wir verzichten auf die Wartezeit, wenn im Schadensfall nachgewiesen wird, dass das vom Schaden betroffene Risiko lückenlos (bei einem anderen Versicherer) rechtsschutzversichert war. Sie können diesen Nachweis bereits bei Vertragsabschluss erbringen. Reichen Sie dazu bitte Unterlagen Ihres Vorversicherers ein, aus denen der Umfang und die Dauer des dortigen Rechtsschutzvertrages hervorgehen.

Wo schützt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

Im normalen Geltungsbereich: Versicherungsschutz besteht, wenn der Ort des Gerichtsverfahrens in **Europa**, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder Madeira liegt oder liegen würde.

Versicherungssumme und Kautions

Im normalen Geltungsbereich bis zu 300.000 EUR für jeden einzelnen Rechtsschutzfall.

Mindeststreitwert

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Streitigkeiten, deren Streitwert bei mindestens 1.500 EUR liegt. Streitwert ist der Wert der Sache oder Forderung, um die konkret gestritten wird (Beispiel: Forderung 5.000 EUR; Kunde zahlt nur 3.000 EUR; Streitwert = 2.000 EUR)

Was ist nicht mitversichert?

Vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihren Motorfahrzeugen und Auseinandersetzungen aus Miet- und Pachtverhältnissen im Immobilienbereich gehören nicht zum Firmen-Vertrags-Rechtsschutz.

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes, aus dem gewerblichen Handel mit Kfz, von im selben Rechtsschutzvertrag versicherten Partnern eines Betriebes untereinander im ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rechtsgemeinschaften – auch nach deren Beendigung, aus Verträgen des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer mit einem Auftragswert von mehr als 15.000 EUR und aus Verträgen zwischen dem Versicherungsnehmer und Generalunternehmern mit einem Auftragswert von jeweils mehr als 15.000 EUR.

Sie sind gegebenenfalls über den Rechtsschutz für Handwerk, Handel und Gewerbe gemäß § 28 ARB mitversichert. Weitere Risikoausschlüsse sind im § 3 ARB geregelt.

Welche Kosten übernimmt eine ALLRECHT Rechtsschutzversicherung?

Wir tragen – abzüglich einer **Selbstbeteiligung von 500 EUR** je Rechtsschutzfall:

■ Rechtsanwaltskosten

Die Kosten für **einen**, von Ihnen frei gewählten Rechtsanwalt im In- oder Ausland durch alle möglichen Instanzen. Ein Anwaltswechsel ist nur nach Genehmigung durch uns zulässig. Zusätzlich die Kosten für einen Korrespondenzanwalt, wenn Ihr Wohnort mindestens 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt liegt.

■ Gerichtskosten

Die Kosten für die Inanspruchnahme des Gerichts, Entschädigungen für Zeugen und Kosten für Gerichtsvollzieher.

■ Sachverständigenkosten

Die Vergütung für von Gerichten bestellte Sachverständige.

■ Reisekosten

Für Sie als Versicherungsnehmer bei Prozessen im Ausland, im Inland, wenn das Gericht Ihr Erscheinen am Gerichtsort verlangt und für Ihren Rechtsanwalt bei Prozessen im Inland.

Reisekosten für Prozesse im Inland werden jedoch nur dann übernommen, wenn Ihr Wohnort mindestens 100 km Luftlinie vom Gerichtsort entfernt liegt.

■ Gebühren von Schieds- oder Schlichtungsverfahren

■ Kosten für einen Vergleich

Wenn sich die Kostenaufteilung danach richtet, in welchem Umfang jede Seite „gewonnen“ oder „verloren“ hat.

■ Kosten des Prozessgegners

Wenn Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

■ Kosten für von Ihnen betriebene Zwangsvollstreckungsverfahren

Und zwar für 3 vergebliche Vollstreckungsversuche innerhalb von 5 Jahren nach Erhalt eines Vollstreckungstitels.

■ Übersetzungskosten

Hinweis:

Mit dieser „Leistungsinformation“ wollen wir Sie über die wesentlichen Leistungen unseres Angebotes allgemein informieren. Die ausführlichen Vertragsbestimmungen finden Sie in unseren Rechtsschutzbedingungen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden.